

**Änderung der Richtlinien für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL) als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“\*)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 5. März 2014 - V 56/7391.8.7 -

Die Richtlinien für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL) als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ i.d.F. vom 5. Dezember 2013 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1156) werden wie folgt geändert:

Absatz 2 in Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen „Hinweis zur Veröffentlichungspflicht“ wird gestrichen.

In Ziffer 3 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Im Jahr 2012 oder 2013“ ersetzt durch „In den Jahren 2012 bis 2014“. In Satz 2 werden die Worte „nach Ablauf des Verpflichtungsjahres 2013“ gestrichen.

In Ziffer 8.3.1 wird im dritten Spiegelstrich „1250“ durch „1125“ ersetzt.

In Ziffer 8.3.2 wird im letzten Satz hinter „Europäische Kommission“ der Satzteil „und des PLANAK-Beschlusses zum GAK-Rahmenplan 2014“ eingefügt.

Die Inkrafttretensregelung wird wie folgt neu gefasst:

„In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten einschließlich der Änderungen vom 5. März 2014, mit Wirkung vom 16. April 2013 in Kraft und gelten zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2015.“

Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 167

\*) Ändert Bek. vom 5. Dezember 2013, Gl.Nr. 6621.43

**Verwaltungsvorschrift zur Neuregelung des Landeszuschusses zu den Aufwendungen der Unterhaltung von Gewässern, der Unterhaltung und des Betriebes von Schöpfwerken und der Unterhaltung von Deichen und Dämmen**

Gl.Nr. 6613.20

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 10. März 2014 - V 445 - 5213.1 -

Nach den §§ 51 und 73 Landeswassergesetz (LWG) i.d.F. vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 387, 391), werden die Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände (WBV), Gemeinden und Teilnehmergeinschaften von Flurbereinigungsverfahren zu deren Aufwendungen zur Unterhaltung von Gewässern, zum Be-

trieb und zur Unterhaltung von Schöpfwerken und zur Unterhaltung von Deichen und Dämmen als pauschale Zahlungen nach Maßgabe der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.

Aufgrund des § 51 Abs. 3 Satz 3 Buchstabe a bis c LWG werden folgende Regelungen getroffen:

**1 Bewilligungsstelle**

Der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein (LWBV) nimmt gemäß § 51 Abs. 3 Satz 2 LWG die Abwicklung der Förderung nach den §§ 51 und 73 LWG wahr.

**2 Ermittlung und Fortschreibung der Schlüsselzahlen**

2.1 Der LWBV ermittelt, getrennt nach den Aufwendungen für die Unterhaltung von Gewässern, für den Betrieb und die Unterhaltung von Schöpfwerken und für die Unterhaltung von Deichen und Dämmen (Unterhaltungsbereiche) die jeweiligen Schlüsselzahlen für jeden Zuschussempfänger. Die Schlüsselzahlen ergeben sich aus dem Verhältnis der zuschussfähigen Aufwendungen der einzelnen Zuschussempfänger zu den entsprechenden Aufwendungen aller Zuschussempfänger. Berechnungsgrundlage für die erstmalige Ermittlung der Schlüsselzahlen waren die durchschnittlichen Aufwendungen der Haushaltsjahre 1991 bis 1995. Auf dieser Basis wurde die Pauschale für das Haushaltsjahr 1998 gezahlt.

2.2 Für die Folgejahre schreibt der LWBV seitdem die Schlüsselzahlen auf der Grundlage der Daten, die er im Rahmen seiner Prüfung der Haushaltsrechnungen der WBV, der Städte und Gemeinden sowie der Teilnehmergeinschaften von Flurbereinigungsverfahren (Unterhaltungsträger) nach den Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (LWVG) gewinnt, fort. Dabei wird weiterhin der Durchschnitt der geförderten Aufwendungen des letzten geprüften Fünf-Jahres-Abschnittes zugrunde gelegt.

2.3 Der LWBV teilt dem MELUR die von ihm ermittelten Schlüsselzahlen bis zum 15. Mai eines jeden Jahres mit. Dabei sind in einer Aufstellung die Namen der Unterhaltungsträger, der Zweck des zu gewährenden pauschalen Zuschusses sowie die bisherigen und neuen Schlüsselzahlen anzugeben.

**3 Aufteilung der im Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel**

3.1 Für das Jahr 1998 wurde der Zuschuss für die Bereiche Gewässerunterhaltung, Unterhaltung und Betrieb von Schöpfwerken sowie Unterhaltung von Deichen und Dämmen auf der Grundlage der mittleren Aufwendungen der Jahre 1991 bis 1995 sowie den im Jahre 1997 geltenden Fördersätzen in diesen Bereichen, nach Maßgabe

der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel, erstmalig ermittelt.

3.2 Für den Fall, dass sich die Höhe der vom Land zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ändert, ist wie folgt zu verfahren:

Ausgehend von den im Jahre 1998 geltenden Daten wird aus dem Verhältnis des Änderungsbetrages der Landesmittel zur bisherigen Beitragslast aller WBV die prozentuale Beitragsänderung bestimmt. Mit diesem Prozentsatz wird die zukünftige Beitragslast aller WBV getrennt für die Bereiche Gewässerunterhaltung, Betrieb und Unterhaltung von Schöpfwerken und Deichunterhaltung ermittelt. Der Landeszuschuss zu den Aufwendungen im jeweiligen Bereich bestimmt sich aus der Differenz zwischen dem durchschnittlichen geförderten Aufwand des maßgebenden Fünf-Jahreszeitraumes und der zukünftigen Beitragslast. Die pauschalen Zuschüsse an Städte, Gemeinden und Teilnehmergemeinschaften ändern sich im gleichen Verhältnis wie diejenigen an die WBV.

#### 4 Zuschussvoraussetzungen

4.1 Aufwendungen dürfen der Bemessung der Zuschusspauschale nur zugrunde gelegt werden, wenn sie unmittelbar durch eine ordnungsgemäße Unterhaltung bzw. ordnungsgemäßen Betrieb nach Maßgabe einer unterzeichneten Zielvereinbarung zur schonenden Gewässerunterhaltung und unter Einhaltung wasserrechtlicher und naturschutzrechtlicher Bestimmungen verursacht worden sind.

Die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit entsprechend § 6 LWVG sowie die Vergabevorschriften in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten. Soweit aus den zu fördernden Gegenständen Einnahmen erzielt werden, sind die um den Überschuss dieser Einnahmen verminderten Aufwendungen zugrunde zu legen.

4.2 Gewässer und Anlagen, zu deren Unterhaltung und Betrieb Zuschüsse beantragt werden, müssen ab dem 1. Januar 2015 im digitalen Anlagen- und Deichverzeichnis (DAV/DDV) erfasst sein, dessen Aktualisierungserfordernis jährlich durch die Unterhaltungsträger zu prüfen ist. Sich daraus ergebende notwendige Aktualisierungen hat der Unterhaltungsträger selbst oder durch seinen DAV/DDV-Erfasser zu veranlassen und dies gegenüber dem LWBV zu bestätigen.

Der LWBV überprüft, ob der Unterhaltungsträger sein DAV/DDV aktualisiert hat und stellt dies im Rahmen der jährlichen Haushaltsprüfung fest.

Ist keine Prüfung des Aktualisierungsbedarfes durch die Unterhaltungsträger erfolgt oder hat dieser zwar einen Aktualisierungsbedarf festgestellt, aber nicht bearbeitet, hält der LWBV die Auszah-

lung der Zuschüsse bis zum Nachweis der Prüfung bzw. der Aktualisierung des DAV/DDV zurück.

Die untere Wasserbehörde (bei Deichanlagen des DDV auch der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein – LKN-SH) hat auf der Grundlage des DAV/DDV zu bestätigen, dass die Unterhaltung bzw. der Betrieb dieser Gewässer und Anlagen gesetzliche Aufgabe im Sinne der §§ 40, 41 Abs. 2, § 42, § 51 Abs. 1 oder § 63 LWG ist. Die Bestätigung erfolgt digital im Rahmen der inhaltlichen Überprüfung des Datenbestandes des DAV/DDV.

#### 5 Anträge, Auszahlung, Verwendung der Mittel

5.1 Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind bis zum 31. März eines jeden Jahres an den LWBV zu richten.

5.2 Die unteren Wasserbehörden haben auf dem Antrag zu bestätigen, dass der Antragsteller die ihm obliegende Unterhaltung von Gewässern, den Betrieb und die Unterhaltung von Schöpfwerken und die Unterhaltung von Deichen und Dämmen nach § 64 Abs. 2 Nr. 4 LWG ordnungsgemäß durchführt. Soweit Zuschüsse für die Unterhaltung von Deichen und Dämmen nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 bis 3 LWG beantragt werden, bestätigt der LKN-SH als untere Küstenschutzbehörde die ordnungsgemäße Durchführung der Deichunterhaltung.

5.3 Über den Antrag auf einen Zuschuss entscheidet der LWBV durch Bescheid.

5.4 Die Auszahlung der Zuschüsse durch den LWBV erfolgt zum 1. Juli eines jeden Jahres. Kommt ein Zuschussempfänger seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Verwendung der pauschalen Zuschüsse nicht nach, so gelten diese als nicht zweckentsprechend verwendet und sind für den betroffenen Unterhaltungsbereich unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen.

5.5 Der LWBV hat Unregelmäßigkeiten, die er im Rahmen seiner satzungsgemäßen Prüfungen feststellt, unverzüglich dem MELUR anzuzeigen.

5.6 Soweit sich in einem Haushaltsjahr nach der Bewilligung der Zuschüsse ein weitergehender, begründeter Anspruch herausstellen sollte, wird er aus den für das folgende Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln vor deren Verteilung auf die Schlüsselzahlen abgegolten.

5.7 Der Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages, das MELUR und der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen von dem LWBV und den Zuschussempfängern anzufordern und einzusehen sowie die Verwendung der Zuschüsse durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Landesverband und die Zuschussempfänger haben die genannten Unterlagen bereitzuhalten, die

notwendigen Auskünfte zu erteilen und die örtlichen Erhebungen zu gestatten.

6 Diese Verwaltungsvorschrift tritt nach Bekanntgabe im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2018. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift zur Neuregelung des Landeszuschusses zu den Aufwendungen der Unterhaltung von Gewässern, der Unterhaltung und des Betriebes von Schöpfwerken und der Unterhaltung von Deichen und Dämmen vom 24. Juni 1998 (Amtsbl. Schl.-H. S. 489)\*), zuletzt geändert am 21. Mai 1999 (Amtsbl. Schl.-H. S. 249), außer Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 167

\*) Gl.Nr. 6613.7

### Hinweise zu Änderungen im kommunalen Vergaberecht

Gl.Nr. 7220.31

Runderlass des Innenministeriums vom 10. März 2014 - IV 27 - 517.21 -

Ergänzend zum Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein - TTG) vom 31. Mai 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 239), dem Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 13. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 405) und der Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung - SHVgVO) vom 13. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 439) weise ich auf Folgendes hin:

1. Aktuelle Erlasse, Regelungen und Hinweise, sowie u.a. die Beschlüsse des Sachverständigenausschusses für VOB Fragen (SVA-VOB) werden auf der Homepage des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein unter [http://www.schleswig-holstein.de/IM/DE/Staedte/BauenWohnung/Rechtsgrundlagen/Bautechnik/Bautechnik\\_node.html](http://www.schleswig-holstein.de/IM/DE/Staedte/BauenWohnung/Rechtsgrundlagen/Bautechnik/Bautechnik_node.html) bekannt gemacht.
2. Der Erlass tritt mit Ablauf des 9. März 2019 außer Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 169

### Bewerbungsleitlinien für die Planung und Durchführung einer Landesgartenschau in Schleswig-Holstein im Jahr 2020

Gl.Nr. 236.3

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 11. März 2014 - V 235 - 7103.5.0.1 -

Der Text der öffentlichen Ausschreibung ist im Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nummer 13 (Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 178) veröffentlicht.

### 1. Vorbemerkung

Eine Landesgartenschau gibt Impulse für die mittelständische Wirtschaft, den Tourismus, den Städtebau, den Landschafts-, Natur- und Umweltschutz, sowie die Gartenkultur und -architektur. Sie ist damit ein integraler Bestandteil einer nachhaltigen Stadtentwicklungspolitik und unterstützt das lokale Handeln der Kommunen für mehr Lebensqualität.

Sie bündelt Aktivitäten und schafft einen festen Zeitrahmen für die Verwirklichung konkreter Maßnahmen.

In Schleswig-Holstein haben zwei erfolgreiche Landesgartenschauen stattgefunden, 2008 in Schleswig und 2011 in Norderstedt. Sie haben maßgeblich zur Verbesserung der Lebensqualität, der naturnahen Naherholungsangebote, der wohnungsnahen Freizeitgestaltung sowie zur kulturellen Belebung des Wohnumfeldes beigetragen, die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihren Kommunen gestärkt sowie positive Impulse für die heimische Wirtschaft gesetzt.

Diese erfolgreiche Strategie soll fortgesetzt werden. Die nächste Landesgartenschau ist für das Jahr 2016 nach Eutin vergeben. Weitere Landesgartenschauen sollen künftig in einem regelmäßigen Turnus von vier bis fünf Jahren ausgelobt werden.

### 2. Ziele und Maßnahmen

Landesgartenschauen in Schleswig-Holstein sollen als effektives Instrument der Stadt- und Regionalentwicklung zur Gestaltung und Verbesserung der Arbeits-, Wirtschafts- und Wohnumfeldbedingungen beitragen sowie die nachhaltige Entwicklung harter und weicher Standortfaktoren initiieren.

Vorrangiges Ziel der Landesgartenschau ist die Schaffung bzw. Qualifizierung von dauerhaften öffentlichen Erholungs- und Erlebnisbereichen einschließlich der erforderlichen Infrastruktur, der Ausbau des naturverträglichen Tourismus, die Sanierung innerhalb von Siedlungsbereichen gelegener Brachen sowie die Weiterentwicklung und Vernetzung öffentlicher und privater Grünzonen.

Im Sinne der Agenda 21 ist besonderer Wert zu legen auf

- die Verbesserung der Lebensqualität und des sozialen Umfeldes der Bewohnerinnen und Bewohner,
- die Erweiterung der Freizeitgestaltungsmöglichkeiten in der Kommune,
- die Absicherung von Grün- und Naherholungsflächen,